Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2007

hier: Stellungnahmen zu Bemerkungen des Prüfberichtes

Zu den Bemerkungen im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2007 nehme ich wie folgt Stellung:

Tz. 16 (B):

hier: Fehlerhafte, rückwirkende Planstelleneinweisung

Die Aufgaben der Leitung für die Abteilung 21 wurden dem betreffenden Beamten zum 01.11.2007 übertragen. Die Bewertung der Stelle richtet sich nach A 11 BBesO. Gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 ist eine Beförderung erst nach Ablauf einer Erprobungszeit, während der die Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten geprüft wird, zulässig. Die Erprobungszeit beträgt drei Monate.

Der Beamte hat tatsächlich seit dem 01.11.2007 die ihm übertragene Tätigkeit des Kassenleiters wahrgenommen. Aufgrund der erfolgreich abgeleisteten Erprobungszeit erfolgte demzufolge die Beförderung zum Stadtamtmann zum 01.02.2008. Gleichzeitig wurde von der Möglichkeit der rückwirkenden Planstelleneinweisung gem. § 49 Abs. 2 LHO Gebrauch gemacht. Danach kann der Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten eines Monats in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat.

Der Mitarbeiter hat die Obliegenheiten dieses Amtes tatsächlich seit dem 01.11.2007 wahrgenommen. Zum Zeitpunkt der Beförderung wurden von ihm die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (hier u.a. § 14 Abs. 2 Nr. 4 NBG) erfüllt, so dass gem. § 49 LHO und § 3 BBesG die rückwirkende Planstelleneinweisung zum 01.11.2007 vorgenommen wurde.

Für diese Regelung spricht, dass nach erfolgreicher Erprobungszeit die tatsächlich geleistete Arbeit nachträglich honoriert wird. Darüber hinaus erfolgt eine Gleichbehandlung der Beamten gegenüber tariflich Beschäftigten, die bereits mit Übernahme der Aufgabe einen tariflichen Anspruch auf höhere Bezahlung besitzen.

Die Voraussetzungen wurden als erfüllt angesehen. Dem neuen Kassenleiter wurde die Entscheidung der rückwirkenden Planstelleneinweisung von der Verwaltungsleitung mitgeteilt. Der Einwand des RPA erfolgte telefonisch einen Tag vor der Urkundenübergabe und schloss mit der Aussage, sich bei anderen Rechungsprüfungsämtern und der Kommunalaufsicht erkundigen zu wollen. Zu diesem Zeitpunkt war der Sachverhalt aus Verwaltungssicht entschieden und auch entsprechend in die Wege geleitet worden, einschließlich des Termins der Urkundenübergabe.

Mit Vermerken vom 28.01.2008 und 21.02.2008 hat das RPA die Rechtsauffassung dargelegt, die davon ausgeht, dass die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Diese Auffassung wurde von der Kommunalaufsicht gegenüber dem RPA bestätigt. Somit wäre nach Ansicht des RPA hier die rückwirkende Planstelleneinweisung nicht rechtmäßig.

In der Verwaltungsleitung wurde hierzu entschieden, den Sachverhalt unangetastet zu lassen. Der betroffene Beamte hat auf die seinerzeit getroffene und damals von hier aus für rechtlich richtig angesehene Aussage vertraut. Letztlich erfolgte damit eine Gleichbehand-

lung gegenüber den tariflich Beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es ist objektiv auszuschließen, dass hier eine Person wissentlich und willentlich bevorteilt werden sollte.

Fraglich ist zudem, ob eine Rückforderung des besagten "Schadens" von 786,68 Euro nicht dazu geeignet ist, einen viel höheren Schaden nach sich zu ziehen, nämlich den Schaden eines Vertrauensverlustes der Belegschaft in die Aussagen der Verwaltungsleitung als Dienstvorgesetzte.

Bei der künftigen Bearbeitung eines solchen Falles wird nunmehr entsprechend der vom RPA dargestellten Rechtslage entschieden.

Tz. 21 (B):

hier: HHSt.: 77110.935100 - Fahrzeuge / Zubehör Gärnterbauhof

Beschaffung eines Frontsichelmähers

Nach Auffassung des RPA ist der um 24.000,00 € preiswertere Frontsichelmäher Belos Trans PRO 54 dem am 14.09.2007 gekauften Frontsichelmäher John Deere 1505 gleichwertig. Das RPA kann keine technischen Vorteile erkennen, die eine Mehrausgabe von rund 24.000,00 € rechtfertigen könnten.

Die Aufgabenstellung für die Beschaffung des Mähers war, einen leistungsstarken Mäher für den Dauerbetrieb in hohem Gras zu finden. In diesem Bereich ist eine größere Anzahl von Anbietern auf dem Markt. Als Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung lagen zwei Angebote vor:

- 1. Fa. Glockzin John Deere 1505 36 kw (49 PS)
- 2. Fa. Strohdach Belos 54-Profi 32,7 kw (45 PS)

Beide Frontsichelmäher wurden im Burgdorfer Stadtpark vorgeführt. Anwesend waren der Vorarbeiter, die Traktor- und Mäherfahrer des Gärtnerbauhofes und außerdem der zuständige Sachbearbeiter.

Beide Mäher haben bei der Mahd von kurzem Gras (ca. 10 cm) ein gutes Schnittbild und ein gleichmäßiges Fahrtempo. Beim Praxistest in hohem Gras, 20 cm - 30 cm, sind das Schnittbild und die Schnittgutverteilung des John Deere eindeutig besser. Außerdem ist die Motorleistung des John Deere bei starker Belastung konstanter. Das heißt, die Drehzahl des Motors wird nur unwesentlich geringer. Nach Beendigung der Vorführungen sprachen sich die beteiligten städtischen Fahrer einhellig für den John Deere aus.

Der vom RPA favorisierte Mäher Belos 54 hat gegenüber dem John Deere 1505 nachfolgend aufgeführte Minderleistungen:

- 1. Der Belos 54 hat einen Motor-Hubinhalt von 1.498 ccm gegenüber dem John Deere mit 2.189 ccm. Deshalb hat der Belos auch ein geringeres Durchzugsvermögen bei Belastung. Dieses hat die Vorführung gezeigt.
- 2. Das von der Fa. S. angebotene Anbaugerät Stensballe-Mähwerk benötigt einen hydraulischen Arbeitsdruck von 250 bar. Der Belos erreicht aber max. nur 210 bar. Das angebotene Mähwerk ist deshalb bei starker Belastung überhaupt nicht betriebsfähig.
- 3. Der angebotene Belos verfügt werkseitig für den Frontarbeitsantrieb nur über eine Hydraulikpumpe mit 60 l Fördervolumen. Notwendig wegen der Gefahr der Überhitzung und deshalb gefordert sind 2 x 60 l über zwei Hydraulikkreisläufe.

Zusammenfassend ist festzustellen: Der Belos ist ein selbstfahrender Mäher in preiswerter Bauweise für die regelmäßige Rasenmahd von kurzen Gräsern. Er genügt nicht den geforderten Ansprüchen der sogenannten Öko-Mahd (langes Gras - zwei bis vier Schnitte im Jahr) und ist deshalb für den vorgesehenen Einsatz unbrauchbar.

Vom RPA wurden die Vorzüge eines Knicklenkers (beim Belos vorhanden) geschildert. Das ist unbestritten bei kleinen Ausputzmähern mit <u>einem</u> Mähwerk so und wird bei der Beschaffung von zwei Ausputz-Selbstfahrermähern im Haushaltsjahr 2009 von der Fachabteilung berücksichtigt. Bei einem Großflächenmäher (<u>3 Mähwerke</u> übergreifend nebeneinander) ist ein Hecklenker ausreichend.

Nach Auskunft der Fa. S. (Alleinvertrieb für Niedersachsen und halb Norddeutschland) sind von den angebotenen Belos Mähern innerhalb von 4 - 5 Jahren bislang 3 Stück in diesem Gebiet verkauft worden. Die Samtgemeinde Flottwedel (Wienhausen) hat im Jahr 2007 einen Belos 54-Profi für den Mähbetrieb gekauft. Nach Aussage des Betriebshofleiters ist der Mäher mehrmals defekt und nicht einsatzbereit gewesen. Das Hydrauliköl wird ständig zu heiß, das Gerät schaltet dann ab. Das Stensballe-Anbaumähwerk ist nicht brauchbar und soll ersetzt werden.

Nachfolgend ein Wirtschaftlichkeitsvergleich aus den resultierenden technischen Daten:

Der Belos hat 31 % weniger Motor-Hubinhalt als der John Deere (1.498 ccm zu 2.189 ccm) und nur die Hälfte des Hydraulikkreislaufes. Deshalb kommt es bei Dauerbelastung zu Überhitzungen. Dieses führt zu einem reduzierten Mähtempo und einer geringeren Flächenleistung und nach Einschätzung der Fachabteilung zu 25% Leistungseinbuße. Für die Berechnung sind aber nur 20% angesetzt. Bei einem praxisnahen Einsatz von 1.100 Mähstunden in der Mähsaison ergibt sich ein Mehraufwand von 220 Stunden x 30,94 \in Stundensatz = 6.806,80 \in . Der zu erwartende höhere Reparaturbedarf der schwächeren Aggregate des Belos ist unberücksichtigt. Es laufen zwei Großflächenmäher für die Rasenmahd. Die Ausfallzeit eines Mähers ist nicht zu kompensieren.

	John Deere	Belos
	36 kw	32,7 kw
	2.189 ccm	1.498 ccm
Anschaffungspreis	80.800,00 €	56.734,00 €
	12 Jahre	10 Jahre
Zinssatz 4% Zinsen/Jahr	1.616,00	1.134,68
Abschreibung/Jahr	6.733,33	5.673,40
Mehrkosten durch geringere Leistung/ Jahr	0,	6.806,80
Kosten pro Jahr ohne Be- triebsstoffe und Reparaturen	8.349,33	13.614,88

Aus der Berechnung (2007) in der Tabelle ersichtlich ergeben sich bei dem Belos Mehrkosten von 5.265,55 € im Jahr. Der Preisunterschied bei der Anschaffung des John Deere beträgt 24.066,00 €. In ca. 4,5 Jahren hätte sich der Mehraufwand amortisiert. Das liegt unterhalb der Hälfte der zu erwartenden "Lebenserwartung" der Maschine. Der Ankauf des John Deere war deshalb die wirtschaftlichste Maßnahme.

Tz. 22 (B):

hier: HHSt. 79200.947000 – Umbau Bahnhof und ZOB Ostseite

Los 1. Straßen- und Tiefbaumaßnahmen

Die vom AN eingereichten handschriftlichen Aufmaße waren in großen Teilen nicht prüfbar. Die Nachvollziehbarkeit war durch sehr kleine, unleserliche Eintragungen und Abkürzungen nicht gegeben. Dadurch wurden zusätzliche gemeinsame Leistungsfeststellungen vorgenommen.

Das bauleitende Ingenieurbüro hat in den Abschlägen darauf hingewiesen, dass die eingereichten Nachträge nur, soweit sachlich gerechtfertigt, vorläufig in den Rechnungen abgezeichnet wurden.

Zukünftig werden unprüfbare Abrechnungsunterlagen mit Verweis auf § 14 VOB/B an den AN mit der Bitte um prüfbare Unterlagen zurückgesendet.

zu Pos. 1.1 - 1.6; 1.1.1 - 1.2.1 Treppenanlage

Die Ausführungen des RPA in Bezug auf die Nachtragspositionen 1.1 - 1.6; 1.1.1 - 1.2.1 Treppenanlage, dass die genaue Höhe der Schachtplatte hätte bekannt sein müssen, können so seitens der Fachabteilung nicht geteilt werden.

Der Ortstermin mit der Fa. T. und dem Planer der Fa. P. und N. fand vor Beginn der Maßnahme eigens für die Erkundung dieser Frage statt. Beim Blick in den Schachthals des Ortbetonbauwerkes war lediglich die Unterkante der Schachtdecke erkennbar, nicht jedoch die Oberkante der Decke. Das Schachtbauwerk ist im übrigen nicht begehbar. Deshalb musste eine Schätzung erfolgen, die Dicke wurde dabei mit 15 bis 20 cm angenommen. Damit wäre ein Überbau gerade noch möglich gewesen. Detaillierte Pläne, die Aufschluss über Höhe und Ausmaß des Schachtbauwerks gegeben hätten, konnten von der Telekom nicht vorgelegt werden. Ein einfacher Suchschlitz zur Erkundung war wegen des beschriebenen betonierten Pflanzbeetes auf dem Schacht nicht möglich. Eine Erkundung wäre nur über den Abriss des Pflanzbeetes mittels Meißelbagger möglich gewesen und hätte bei einem gesonderten Einsatz unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Die Erkundung in der Bauphase, zusammen mit den Abrissarbeiten der Rampenwände, war die wirtschaftlich günstigste Variante. Von Planerseite wurde nach Auffinden der tatsächlichen Höhenlage auch ein vollständiger Abriss und Tieferlegung des Schachtbauwerkes im Rahmen der Gestattungsverträge vorgeschlagen, jedoch von den Beteiligten aus Kostengründen abgelehnt. Die gewählte und gebaute Ausführung stellt die wirtschaftlich günstigste Variante dar. Ein Schaden für die Stadt ist nicht erkennbar.

Die Ausführungen können örtlich belegt werden.

zu Pos. N 2.1 Bauschild

Die Fa. P. hat entsprechend dem Wunsch der Fachabteilung ein Bauschild ausgeschrieben, das einfachen Anforderungen entsprach. Die Forderung, das Bauschild im Digitaldruck mit farbiger Plandarstellung zu fertigen, wurde in einer der ersten Bauberatungen von den anderen als Bauherren Beteiligten gewünscht. Diese Gestaltungsanforderung war sinnvoll, um eine der Bedeutung des Projektes angemessene Darstellung des Bahnhofsumbaues zu erreichen. Die Fa. D. hat zu diesem Zeitpunkt allen Beteiligten entsprechende Mehrkosten angekündigt. Dies wurde so akzeptiert.